

83. 1. Findet auf den sog. Kommissionsagenten der § 92 H.G.B. entsprechende Anwendung?
2. Kann auf das in § 627 H.G.B. statuierte Recht willkürlicher Kündigung verzichtet werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1908 i. S. Leipziger Spitzfabrik B. & Co. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 53/08.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war durch Vertrag vom 17. Mai 1904 auf die Dauer von 5 Jahren von der Klägerin engagiert, um ihre Fabrikate für ihre Rechnung, aber im eigenen Namen, zu verkaufen. Am 27. September 1905 wurde er entlassen. Die Parteien stritten darüber, ob er durch sein Verhalten wichtige Gründe hierzu geboten habe. Die auf Feststellung der Berechtigung der Entlassung gerichtete Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Daß es auf

die streitige Frage ankomme, wurde vom Reichsgericht anerkannt, aus folgenden

Gründen:

... „Im Gegensatz zum Landgerichte, das dem Beklagten nach dem Vertrage vom 17. Mai 1904 die Stellung eines Handlungsagenten zuerkennt, erklärt ihn der Berufungsrichter für einen Kommissionär. Das ist insofern richtig, als der Beklagte es gewerbsmäßig übernommen hat, Waren für Rechnung der Klägerin im eigenen Namen zu verkaufen (§ 383 H.G.B.). Aber gerade von diesem Ausgangspunkte aus wäre Veranlassung gewesen zu prüfen, ob die Entlassung des Beklagten nicht auch ohne wichtigen Grund jederzeit zulässig war. In Übereinstimmung mit der Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch S. 232 hat das Reichsgericht (Jurist. Wochenschr. 1905 S. 20 Nr. 17) allgemein ausgesprochen, daß auf den Kommissionsvertrag die Vorschrift des § 627 H.G.B. Anwendung finde. In dem hier zu entscheidenden Falle, in dem das Verhältnis der Parteien auf längere Dauer berechnet war, ist die erste Voraussetzung dieser Vorschrift, der Abschluß eines Dienstvertrages, einem Zweifel überhaupt nicht unterworfen. Aber auch die übrigen Voraussetzungen sind gegeben. Es handelt sich um Dienste höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Und das Entgelt für die Dienste bestand nicht in festen Bezügen, sondern in einer Provision. Daran wird durch die Vertragsbestimmung, wonach der Beklagte auf sein Guthaben „monatlich 500 M à conto ausgezahlt und fest zugesichert“ erhielt, nichts geändert. Auch wenn diese Bestimmung als Garantie eines Mindesteinkommens — nicht nur, wie die Klägerin will, als Vorschußaufgabe — aufzufassen sein sollte, würden feste Bezüge nicht gegeben sein.

Nichtsdestoweniger muß der Standpunkt der Vorinstanzen, die das Urteil auf das Vorhandensein eines wichtigen Grundes der Kündigung abstellen, gebilligt werden. Das Landgericht ging von zutreffenden Erwägungen aus, wenn es das interne Verhältnis des Beklagten zur Klägerin wie das eines Handlungsagenten ansah. Nach der Gestaltung des modernen Handelsverkehrs sind der Kommissions- und der Agenturvertrag keine einander ausschließende Typen. Es gibt Kaufleute, die ständig damit betraut sind, im eigenen Namen

für Rechnung eines andern Handelsgeschäfte abzuschließen. Diese sog. „Kommissionsagenten“ unterscheiden sich, was die Stellung zum Geschäftsherrn betrifft, in nichts von den Handlungsagenten der in § 84 H.G.B. definierten Art. Für die Handlungsagenten hat das Gesetz aus Gründen sozialer Fürsorge die Vorschrift getroffen, daß sie, abgesehen von dem Falle eines wichtigen Grundes, mit sechswöchiger Frist zu kündigen sind (§ 92 H.G.B.). Es wäre nicht zu verstehen, wenn die Kommissionsagenten nur deshalb, weil sie Dritten gegenüber im eigenen Namen auftreten, jederzeit entlassen werden könnten. Für die Frage der Kündigung kommt das Verhältnis nach außen nicht in Betracht. Daher erscheint es geboten, den § 92 H.G.B. analog auf den Kommissionsagenten anzuwenden. Eine analoge Anwendung des Abs. 2 dieses Paragraphen hat der Senat schon in dem im Bd. 65 S. 37 der Entsch. in Zivilf. abgedruckten Urteile vorgenommen, wo es sich um einen sog. Generalvertreter handelte, der die Waren des Lieferanten für eigene Rechnung, aber innerhalb eines bestimmten Bezirks vertragsmäßig als einziger absetzte und daher zugleich das Interesse des Lieferanten wahrnahm.

Der vorliegende Fall bietet noch einen anderen Weg, dasselbe Ergebnis zu gewinnen. Indem die Parteien eine fünfjährige Dauer des Vertrages verabredeten, brachten sie zum Ausdruck, daß der Rechtsatz des § 627 H.G.B. für ihr Verhältnis nicht gelten solle. Freilich ist die dispositiven Natur dieser Vorschrift nicht unbestritten. Lotmar, Arbeitsvertrag Bd. 1 S. 615, sowie die Kommentare zum H.G.B. von Dertmann und v. Staudinger halten das Recht willkürlicher Kündigung beim Vertrauensdienstverhältnis für so wichtig, daß sie einer gegenteiligen Abrede die Wirkung versagen. Aber dieser Meinung kann im Hinblick auf § 626 nicht beigeplücht werden. Die letztere Vorschrift bleibt immer bestehen. Auf das Recht, jedes unter das Bürgerliche Gesetzbuch fallende Dienstverhältnis fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen, kann nicht im voraus verzichtet werden; der § 626 muß absolut sein, wenn ihm überhaupt eine Bedeutung zukommen soll. Gerade darum ist aber für § 627 die gleiche Unverzichtbarkeit nicht anzunehmen. Wurde doch schon in der zweiten Kommission für Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der der § 627 seine Entstehung verdankt, das Bedürfnis für eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf § 626 bezweifelt (Prot. Bd. 2 S. 303). Jeden-

falls wird es nicht selten beiden Parteien eines Vertrauensdienstverhältnisses zum Vorteile gereichen, wenn sie sich auf die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde beschränken.“ ...